

II-6653 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

der Abgeordneten Steinbauer, Dr. Heindl
und Kollegen

No. 220/A
Präs.: 28. FEB. 1989
.....

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom _____, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, zuletzt geändert durch Bundesge-
setz BGBl.Nr.399/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 Z 18 lautet:

"18. die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten periodischer
Druckwerke durch das Medienunternehmen des Medieninhabers sowie den
Kleinverkauf solcher Druckwerke, ausgenommen das Sammeln von Bestellungen
auf seltener als einmal wöchentlich erscheinende periodische
Druckwerke bei Privatpersonen im Sinne des § 57 Abs.1:"

2. § 58 lautet:

- 2 -

"§ 58. Für das Sammeln von Bestellungen auf seltener als einmal wöchentlich erscheinende periodische Druckwerke bei Privatpersonen gelten sinngemäß § 57 Abs.2 bis 4 sowie die §§ 59 bis 62."

Artikel II

1. Artikel I tritt mit 1.4.1989 in und mit 31.3.1992 außer Kraft.
2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art.I dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 381 Abs.3 bis 8 der Gewerbeordnung 1973.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

B E G R Ü N D U N G

Durch die mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretene Gewerberechtsnovelle 1988 wurde das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke bei Privatpersonen in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 einbezogen. Diese Neuregelung hat zur Folge,

- daß Zeitungsausdräger, die auch mit dem Sammeln von Abonnements betraut sind, einer amtlichen Handlungsreisendenlegitimation bedürfen, deren Ausstellung u.a. an die Voraussetzung geknüpft ist, daß der Zeitungsausdräger Angestellter des betreffenden Medienunternehmens ist und
- daß außerhalb des Verwaltungsbezirks, in dem das Medienunternehmen seinen Standort hat, Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Abonnements nur dann aufgesucht werden dürfen, wenn die betreffende Privatperson schriftlich und per Post um den Besuch eines entsprechenden Vertreters ersucht hat.

Wenn auch die Gewerberechtsnovelle 1988 bei dieser Neuregelung den Schutz des Konsumenten im Auge hatte, so erscheint diese Regelung für Tages- und Wochenzeitungen im Hinblick auf deren Vertriebssysteme auch unter Berücksichtigung eines wohl verstandenen Konsumentenschutzes nicht tragbar, weil dadurch das in Österreich traditionelle Zusteller- und Ausdrägerwesen der Tages- und Wochenzeitungen nicht nur bürokratisch erschwert, sondern auch in hohem Maße gefährdet würde. Laut Angaben des Verbandes Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger gleichen nämlich die Tages- und Wochenzeitungen den jährlich etwa zehn- bis zwölfprozentigen Abonnementschwund hauptsächlich durch neue Abonnements aus, die die Zusteller und Ausdräger werben. Für "Krone" und "Kurier" seien zirka 1.000 derartige Ausdräger tätig, die "Kleine Zeitung" besitze in der Steiermark zirka 800, die "Neue Zeit" zirka 500, die "Kleine Zeitung" in Kärnten ca. 400 Ausdräger, in Oberösterreich seien für die "Oberösterreichischen Nachrichten" und für das "Neue Volksblatt" 470

- 4 -

Austräger beschäftigt. Auch in Salzburg, Tirol und Vorarlberg spiele das Austrägerwesen eine entscheidende Rolle. Nicht nur, daß diese derzeit zum "Kollektivvertrag für Expeditarbeiter, Redaktions- und Verwaltungsgehilfen, Zusteller und Austräger" Beschäftigten in ein Angestelltenverhältnis übernommen werden müßten, wären auch noch Legitimationen für diese Personen erforderlich.